

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

### 1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln das Rechtsverhalten zwischen der Posamenterie Herma Partner AG (Verkäufer) und ihren Kunden (Käufer).
- 1.2. Sie kommen zur Anwendung, wenn keine anders lautenden Bestimmungen vertraglich vereinbart wurden.
- 1.3. Soweit sie keine anderen Bestimmungen enthalten, gelten die Vorschriften der Schweizerischen Obligationenrechtes (OR).
- 1.4. Diesen AGB entgegenstehende Bestimmungen des Käufers wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
- 1.5. Es sind die AGB in der jeweils gültigen Fassung anwendbar.

### 2. Offerten und Muster

- 2.1. Offerten haben eine Gültigkeitsdauer von 3 Monaten.
- 2.2. Muster, Ansichts- und Kundenkollektionen können in Rechnung gestellt werden.

### 3. Preise

- 3.1. Der Verkäufer behält sich Preisänderungen vor. Der Preis bei Bestellung ist jedoch verbindlich.
- 3.2. Bei Bestellungen mit einem Warenwert unter CHF 30.- wird ein Kleinmengenzuschlag von CHF 10.- erhoben.

### 4. Faktura und Zahlung

- 4.1. Die Fakturierung erfolgt am Tag der Lieferung. Sämtliche Preise verstehen sich, soweit nicht anders erwähnt, netto, in Schweizerfranken (CHF) und exkl. MwSt.
- 4.2. Käufer in der Schweiz erhalten die Rechnung mit der Ware mitgeliefert. Die Rechnung ist ausschliesslich mit dem beigelegten Einzahlungsschein zu begleichen.
- 4.3. Käufer ausserhalb der Schweiz haben die Bankbeziehung, die auf der Rechnung aufgedruckt ist, zu verwenden. Die Rechnung wird mit separater Post versandt. Gebühren für die Überweisung gehen zu Lasten des Käufers. Schecks werden nicht akzeptiert.
- 4.4. Die Zahlung erfolgt 30 Tage netto ab Fakturadatum. Unberechtigte Abzüge werden nachbelastet. Die Ware bleibt bis zum Zahlungseingang Eigentum des Verkäufers.

### 5. Lieferung und Versicherung

- 5.1. Die Lieferung erfolgt in der Regel ab Werk.
- 5.2. Kosten für Verpackung und Versand werden separat ausgewiesen und gehen zu Lasten des Käufers.

### 6. Verzug des Käufers

- 6.1. Sofern der Käufer mit der Zahlung in Verzug kommt, ist der Verkäufer nach vorheriger schriftlicher Mahnung berechtigt, für weitere Lieferungen Vorauszahlung oder Nachnahme

zu verlangen, auch wenn bei Vertragsabschluss andere Zahlungs- und Lieferungskonditionen vereinbart worden sind.

- 6.2. Für Beträge, die später als 30 Tage nach Fakturadatum bezahlt werden, kann ein Verzugszins erhoben werden.
- 6.3. Ab der 2. Mahnung wird zusätzlich eine Mahngebühr von CHF 10.- erhoben.

### 7. Über- und Unterlieferungen

- 7.1. Über- und Unterlieferungen sind bis zu 5% zulässig.
- 7.2. Es wird die effektiv gelieferte Menge fakturiert.

### 8. Prüfung und Mängelrüge

- 8.1. Der Käufer hat die Beschaffenheit der Ware sofort, spätestens jedoch 3 Arbeitstage nach Erhalt zu prüfen.
- 8.2. Mängel, die bei dieser Prüfung erkennbar sind, sind unverzüglich schriftlich zu melden. Mängel, die bei dieser Prüfung nicht erkennbar sind und erst später erkannt werden (verdeckte Mängel), sind sofort nach ihrer Entdeckung schriftlich zu melden.
- 8.3. Der Käufer hat dem Verkäufer Gelegenheit zu geben, die Berechtigung der Mängelrüge an Ort und Stelle zu prüfen.
- 8.4. Jede Haftung für Mängel erlischt innert einem Jahr nach Versand der Ware.

### 9. Schadenersatz und Ersatzlieferung

- 9.1. Handelsübliche oder geringe, technisch nicht vermeidbare Abweichungen wie Materialbeschaffenheit, Farbe, Breite, Menge, Ausrüstung, Konfektionierung, Dessin etc. können nicht beanstandet werden.
- 9.2. Die Haftung für mangelhafte Ware kann sich höchstens auf den Wert der gelieferten Ware gemäss Faktura erstrecken. Weitergehende Schadenersatzansprüche werden nicht anerkannt.
- 9.3. Der Verkäufer ist berechtigt, für mangelhafte Ware, die noch nicht verarbeitet wurde, innert angemessener Frist, einwandfreien Ersatz zu liefern. In diesem Fall sind Schadenersatzforderungen ausgeschlossen.
- 9.4. Verschnittene, weiterverarbeitete oder gebrauchte Ware kann weder zurückgenommen noch ersetzt werden.

### 10. Verzug des Verkäufers

- 10.1. Ist der Verkäufer mit der Lieferung im Rückstand, so hat er Anspruch auf eine angemessene Nachlieferungsfrist, maximal auf eine solche von 4 Wochen. Bei Lieferverzug infolge höherer Gewalt, Streiks usw. entfällt jede Haftung.

### 11. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 11.1. Alle Rechtsbeziehungen des Käufers mit dem Verkäufer unterstehen ausschliesslich schweizerischem Recht. Gerichtsstand für alle Verfahrensarten ist Lenzburg.

Posamenterie Herma Partner AG, April 2014